

Rabat, 27.03.2020

Geschätzte MitbürgInnen,

Die COVID-19-Krise hat seit Beginn des Jahres zuerst China und dann den Rest der Welt in ihren Bann gezogen. Sie betrifft mittlerweile auch die Situation in Marokko, Ihr Residenzland. Die Schweiz ist eines der meistbetroffenen Länder überhaupt; die kommenden Wochen werden dort eine Herausforderung sein für das Gesundheitssystem.

Die Schweizer Botschaft in Marokko ist zwar für die Öffentlichkeit geschlossen, bleibt aber seit Beginn der Krise operationell. Wir verfolgen aufmerksam die Entwicklung der Situation in Marokko, um Sie darüber informieren zu können. Im Folgenden finden Sie Informationen zu den folgenden Themen: Gesundheit, Sozialhilfe, Lebensbescheinigungen, Reisen und Wirtschaft, sowie eine Zusammenfassung dieser Punkte.

Während dieser Periode haben sich mehrere unter Ihnen an unsere Botschaft oder an unsere Honorarkonsule gewendet, um Ihre Hilfe für in Marokko gestrandete Touristen anzubieten. Wir sind stolz auf diese Grosszügigkeit innerhalb der Schweizer Gemeinschaft und danken Ihnen dafür. Jede Person, die eine Dienstleistung für unsere Mitbürger in Schwierigkeiten erbringen kann, soll sich gerne bei uns melden.

Des Weiteren möchten wir Sie auf die Ausbreitung von 'Fake News' bezüglich COVID-19 aufmerksam machen. Vertrauen Sie nur offiziellen Quellen. Falls Sie Bedenken haben, bitten wir Sie, unsere <u>Website</u> zu konsultieren, unsere <u>Facebook-</u>Seite, oder die <u>Twitter-</u>Seite unseres Botschafters Guillaume Scheurer. Wir antworten auch gerne auf Ihre Nachrichten, die Sie an <u>rabat@eda.admin.ch</u> senden können, insbesondere in Bezug auf konsularische Angelegenheiten.

Wir bitten Sie, während der Ausgangssperre geduldig zu sein, die Massnahmen der Behörden sowie die medizinischen Vorschriften zu respektieren. Wir bleiben in diesen schwierigen Zeiten engagiert und sind für Sie da.

Herzlich,

Ihre Schweizer Botschaft

- Reisen sind nur dafür erlaubt, um arbeiten zu gehen, einzukaufen oder einen Arztbesuch zu tätigen.
- Die lokalen Behörden haben ein System aufgestellt, wonach in Marokko lebende Ausländer sich mit einer Spezialbewilligung fortbewegen können.
- Die wichtigen Notfallnummern sind: 300; 141; und die 'Numéro Vert' 08001 00 47 47.
- Die Schweizer Botschaft kann Sie in Notfällen mit dem Versand von Medikamenten aus der Schweiz unterstützen (ärztliche Verschreibung muss beigelegt werden).
- Sozialhilfeanfragen können mit Hilfe der Botschaft an die verantwortlichen Behörden gestellt werden.
- Lebensbescheinigungen AHV / IV können von den betroffenen Personen selbst bestätigt werden.
- Die marokkanische Regierung hat wirtschaftliche und finanzielle Massnahmen ergriffen, um KMUs und Kleinstunternehmen zu unterstützen.

Gesundheit:

Das Gesundheitsministerium hat eine neue Plattform, genannt «300», geschaffen, zusätzlich zu «Allo Samu 141» und der grünen Nummer «0801 00 47 47». Diese ist rund um die Uhr erreichbar, zur Erkennung, zur Beratung und auch für Reklamationen im Gesundheitsbereich hinsichtlich der Bekämpfung des COVID-19.

Die möglichen Symptome des COVID-19 sind Fieber, trockener Husten, Müdigkeit, verstopfte oder laufende Nase, Halsschmerzen, Durchfall, Atemschwierigkeiten. Falls Sie solche Symptome vorweisen, melden Sie sich bitte bei einer der Notfallnummern oder gehen Sie direkt in ein für COVID-19 spezialisiertes Spital in Ihrer Region: http://www.covidmaroc.ma/Pages/consultationpu.aspx

Das Verfahren einer allfälligen Hospitalisierung ist wie folgt: Ausfüllen des Fragebogens, Temperaturmessen, Entscheid ob der COVID-19-Test durchgeführt wird oder nicht. Im Falle eines Tests wird der Patient für 24 Stunden hospitalisiert, bis das Resultat vorliegt. Falls das Resultat negativ ist, kann der Patient nach Hause zurückkehren; falls es positiv ist, wird der Patient seinem Zustand entsprechend dem relevanten Dienst zugewiesen, um eine Blutanalyse, eine Radiographie der Lungen oder andere nötige Analysen durchzuführen.

Benötigen Sie Medikamente, welche vor Ort auch als Ersatzmedikament nicht erhältlich sind, bitten wir Sie, Ihre Reiseversicherung, Ihre Angehörigen oder Freunde in der Schweiz zu kontaktieren mit der Bitte, Ihnen das Medikament direkt mit der normalen Post oder per Kurierdienst (z.B. DHL) an Ihren Aufenthaltsort zu schicken. **Achtung: Die ärztliche Verschreibung muss beiliegen.**

Falls keine der vorstehenden Möglichkeiten gangbar ist, kann dieses durch den Diplomatenkurier gesandt werden. Bitte kontaktieren Sie diesbezüglich die Botschaft.

Sozialhilfe:

Das Bundesgesetz für Auslandschweizer und Schweizer Institutionen im Ausland sieht vor, dass Sozialhilfe nur an Auslandschweizer gewährt wird, welche nicht genügend aus eigenen Mitteln, durch private Hilfeleistung oder Unterstützung des Aufenthaltsstaates Ihren Unterhalt zufriedenstellend bestreiten können (V-ASG, Art. 24).

Sollten Sie Ihre gesamten finanziellen Mittel (Hilfe durch Angehörige oder des Staates) aufgebraucht haben, können Sie einen Antrag zur Sozialhilfe per Email an diese Botschaft richten.

Lebensbescheinigungen AHV / IV:

Im Hinblick auf die aussergewöhnlichen Umstände akzeptiert die AHV/IV provisorisch, dass die Betroffenen die Formulare selbst bezeugen (ohne offiziellen Stempel). Das Formular kann anschliessend direkt an folgende E-Mailadresse gesandt werden: sedmaster@zas.admin.ch

Sollte es zu Verspätungen bei der Übermittlung kommen, bitten wir Sie, unverzüglich die SAK per Email zu informieren. Jegliche Verzögerung ohne Mitteilung kann zur Aufhebung der Rentenzahlung führen. Für diesbezügliche Fragen wenden Sie sich an <u>sedmaster@zas.admin.ch</u>. In dringenden Fällen können Sie folgende Nummer wählen: +41 58 461 91 11.

Reisen:

Marokko hat den sanitären Ausnahmezustand und die Ausganssperre am 20. März beschlossen. Diese werden (vorerst) bis am 20. April dauern. Reisen sind nur dafür erlaubt, um arbeiten zu gehen, einzukaufen oder einen Arztbesuch zu tätigen. Zusammenkünfte sind verboten.

Sollte sich keine Verbesserung der medizinischen Situation ergeben, könnten diese Massnahmen verlängert oder verstärkt werden. Im Moment ist die epidemiologische Situation noch nicht so besorgniserregend wie in anderen Ländern. Allerdings kann sich diese Situation schnell ändern. Mit den genannten Massnahmen versucht Marokko, die Ausbreitung des Virus und Situationen wie in anderen Ländern zu verhindern. Die Behörden sehen Geldstrafen von MAD 300 bis 1300 und Gefängnisstrafen von einem bis drei Monaten für die Nichtbeachtung der Massnahmen vor. Diese Strafen können bei Widerstand gegen die Behörden auf sechs Monate bis zwei Jahre Gefängnis verlängert werden.

Die lokalen Behörden (Mogaddem) haben ein System aufgestellt, wonach in Marokko lebende Ausländer mit einer Spezialbewilligung sich fortbewegen können. Die Botschaft kann keine Bewilligungen ausstellen, da diese nicht gültig wären.

Wir weisen Sie ebenfalls auf Verstärkung der anderen Einschränkungen in Sachen Transport hin:

- Verbot des Verkehrs zwischen Städten ausser für die Lieferung von Lebensmittel und für medizinische Notfälle (der Verkehr auf Autobahnen hat sich um 50 bis 60% reduziert).
- Komplette Aussetzung von Passagierflügen.
- Verkehr ohne Bewilligung ist nur erlaubt mit einer Legitimationskarte für Ärzte, Sicherheitskräfte, Polizei und Armee.

Wir empfehlen Ihnen, Ihre Reisen auf ein absolutes Minimum zu reduzieren (nur Lebensmitteleinkauf und Apotheke) und Ihren Reisepass oder Aufenthaltsbewilligung und sonstige Bescheinigungen immer auf sich zu tragen. Bitte vermeiden Sie, soweit möglich, auch jegliche Reisen zwischen Städten.

Wirtschaft:

Für die KMUs und Kleinstunternehmen sowie freie Berufe hat die marokkanische Regierung wirtschaftliche und finanzielle Massnahmen ergriffen: eine zusätzliche Kreditlinie ist aktiviert worden und wird von den Banken erteilt, unter der Garantie der 'Caisse Centrale de Garantie'. Das Tourismusministerium und das Finanzministerium sind daran, weitere spezifische Massnahmen für die Hotel- und Restaurantbranchen in Betracht zu ziehen.

Bis am 30. Juni 2020 werden die folgenden Massnahmen umgesetzt: die Unternehmen, die sich in Schwierigkeiten befinden, können von der Aussetzung der Zahlung von Sozialabgaben profitieren. Es wird auch ein Moratorium umgesetzt in Bezug auf die Rückzahlung von Krediten und Leasing, ohne Zahlung von Kosten und Bussen. Fiskalkontrollen und Hinweise für Drittinhaber werden ebenfalls ausgesetzt und die Unternehmen, deren Umsatz im 2019 unter MAD 20 Millionen war, profitieren von einem Aufschub bezüglich Einreichungsfrist für die Steuererklärung.

Die CNSS hat die Möglichkeit für Arbeitgeber in Aussicht gestellt, (vorübergehend) arbeitslose Arbeitnehmer mit MAD 2000 pro Monat zu entschädigen (siehe https://covid19.cnss.ma). Diese Entschädigung ersetzt die Entschädigung für den Verlust des Arbeitsplatzes.

Die Chambre de Commerce suisse au Maroc kann Ihnen dazu mit mehr Details weiterhelfen.